

1. Allgemeines

1.1

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AEB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.

1.2

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Schriftform, Angebotsunterlagen

2.1

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit gilt ergänzend die Regelung in Ziff. 10.

3. Lieferzeit, Haftung

3.1

Die vereinbarten Lieferfristen sind bindend, eine Auftragsbestätigung mit Angabe des verbindlichen Liefertermins ist binnen 48 Stunden (werktags) nach Auftragserteilung schriftlich zu übersenden.

3.2

Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.3

Der Lieferant/Dienstleistungserbringer ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet (sofern vertraglich vereinbart), sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verirkten Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn wir den verirkten Betrag bei der nächstfälligen Rechnung abziehen.

3.4

Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen; das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

4. Leistungsort, Dokumente

4.1

Die Lieferung hat, sofern in der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer exakt anzugeben. Unterlässt er dies, so sind dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

Jeder Belegposition ist eine genaue Produktbeschreibung sowie die Warentarifnummer schriftlich hinzuzufügen.

Sollten für einzelne Positionen Exportbeschränkungen vorliegen, ist dies schriftlich anzugeben.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ und Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.

5.2

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges bei der angegebenen Rechnungsanschrift,

jedoch frühestens nach Eingang der ordnungsgemäßen, vollständigen Lieferung.

5.3

Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten.

5.4

Rechnungen ohne oder mit fehlerhafter Bestellnummer können wir nicht bearbeiten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehender Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6. Mängelhaftung

6.1

Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung von Transportmängeln und offensichtlichen Fehlern sowie auf die zahlenmäßige Überprüfung.

Zeichnungsmaße und sonstige Zeichnungsangaben werden im Rahmen der statistischen Qualitätskontrolle stichprobenweise geprüft. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs. Eine Mängelrüge der dabei festgestellten Fehler ist, abweichend von §377 HGB innerhalb von 4 Wochen ab Wareneingang bei uns zulässig.

6.2

Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

6.3

Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen wird er uns unverzüglich unterrichten.

6.4

Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.

6.5

Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.6

Mängel der Lieferung bzw. Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

6.7

Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht anders vertraglich vereinbart. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Unser Recht Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werks zu verlangen, bleibt vorbehalten. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuerstellung sind unverzüglich vorzunehmen. Sie bewirken einen Neubeginn der Verjährung.

6.8

Alle weitergehenden Ansprüche wegen Mängel insbesondere das Rücktrittsrecht und unser Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Schadens statt der Erfüllungspflicht bleiben unberührt. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleinere Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die

erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Lieferanten berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung, Lieferregress

7.1

Soweit der Lieferant für einen Fehler einzustehen hat, der die Produkthaftung auslöst, ist er nach Aufforderung verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern in Bezugnahme auf alle Ansprüche zu erfolgen, sofern und soweit der Lieferant im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet.

7.2

Im Rahmen der Haftung im Sinne von 7.1 ist der Lieferant ferner verpflichtet, insbesondere gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns alle Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über Inhalte und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben dadurch unberührt.

7.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1 Mio. pauschal pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4

Sofern wir im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs von unserem Kunden in Anspruch genommen werden und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Sache beruht, verjähren unsere Regressansprüche erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Ablieferung der Sache durch den Lieferanten bei uns.

8. Garantien, Zusicherungen

8.1

Soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung.

8.2

Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlers oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit.

9. Eigentumsvorbehalt (Werkzeuge und Muster)

9.1

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis/Fertigungspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis/Fertigungspreis zzgl. USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die in Alleineigentum oder Miteigentum stehende Sache für uns.

9.3

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns vorab alle zukünftig entstehenden

Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant hat, wenn nicht anders vereinbart, an unseren Werkzeugen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so behalten wir uns Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Auftrages überlassen haben strikt geheim zu halten.

Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung offen gelegt werden und sind mit größter Sorgfalt aufzubewahren.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Schutzrechte

11.1

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

11.2

Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Auffordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

11.3

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Lieferung unser Geschäftssitz in 30890 Barsinghausen, unabhängig davon, wo die Leistung erbracht wurde, bzw. wohin Ware verbracht wurde. Dies gilt auch für alle Zahlungen.

12.2

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das zuständige Gericht unseres Geschäftssitzes. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Im Zweifel oder Streitfall gilt die gesetzliche Regelung.

Barsinghausen, Mai 2016